Stiftungsstatut der Stiftung Mana in Mana

Name

Art. 1

1.1 Unter dem Namen

" Stiftung Mana in Mana "

wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.

Sitz

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Wollerau SZ. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Zweck

Art. 2

2.1 Die Stiftung bezweckt Hilfeleistungen im humanitären Bereich, vorwiegend in der Bekämpfung von Armut und Not durch Förderung von Bildung, Gesundheit und menschenwürdige Lebensbedingungen.

2.2 Insbesondere werden folgende Hilfestellungen erbracht:

- Sammeln und Verteilen von gespendeten Hilfsgütern
- wirtschaftlich und personelle Hilfe an Private und Familien zur Minderung von Not und Leiden
- Finanzierung von Projekten vor Ort zum Aufbau oder Verbesserung der Infrastruktur
- Unterstützung von privaten und staatlichen Organisationen die im Wirkungsbereich der Stiftung tätig sind
- Aufbau einer para-medizinischen Grundversorgung mit angegliederten Sozialdiensten
- Förderung der Grund- und Berufsausbildung
- Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort
- Humanitäre Hilfeleistungen aller Art zur Förderung von menschenwürdigen Lebensbedingungen

Prioritär sind Hilfseinsätze in Rumänien.

Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter.

Verwirklichung des Zweckes / Reglemente

Art. 3

3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 4

4.1 Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 100‘000.

4.2 Der Stiftungsrat bemüht sich das Stiftungskapital weiter durch Spenden und Zustiftungen sowie durch Aktivitäten der Stiftung zu äuffnen.

Rechnungs-abschluss

Art. 5

5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31.Dezember.

5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Stiftungsrat

Art. 6

6.1 Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird von den Stiftungsräten gewählt.

6.2 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässem Ermessen.

6.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

6.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Der Vorsitzende und der Kassier zeichnen grundsätzlich mit Einzelunterschrift; die übrigen Stiftungsräte mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

6.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

6.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Stiftung entstehen. Ein massvolles Entgelt an Mitglieder des Stiftungsrates kann ausgerichtet werden, wenn Tätigkeiten wahrgenommen werden, welche über die ordentliche Geschäftstätigkeit hinausgehen.

6.7 Der Stiftungsrat kann zur Bewältigung der Aufgaben der Stiftung an Personen Aufträge erteilen oder Personen selber anstellen, die nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein brauchen. Diese sind angemessen zu entschädigen.

Revision **Art. 7**

7.1 Der Stiftungsrat beauftragt bei Bedarf eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

7.2 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

Änderungen **Art. 8**

8.1 Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

8.2 Nachträgliche Zweckänderungen durch den / die Stifter bleiben im Rahmen des Gesetzes vorbehalten, soweit der gemeinnützige Zweck beibehalten wird.

Liquidation **Art. 9**

9.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben. Ferner ist die Auflösung möglich, wenn objektive Gründe bestehen, die eine Weiterführung der Stiftung verunmöglichen oder als sinnlos erscheinen lassen.

9.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer wegen gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreiten Institution in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

9.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Lachen, den 11.06.2014

Die Stifter:

Ronnie Bühr Gabriela Bühr